

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015

## **Satzung der Studienfachschaft Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 7 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Das Wahlergebnis muss protokolliert werden.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
  - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung..
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa**

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter\*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in wird vom Fachschaftsrat ein neuer Vertreter\*in entsandt.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.